

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

Informationen zur Änderung der Umsatzsteuer ab 01. Juli 2020

Entsprechend den am 12. Juni 2020 beschlossenen Maßnahmen des Konjunkturpaketes und dem Entwurf eines offiziellen Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen zur befristeten Umsatzsteuersenkung ab 01. Juli 2020 folgende Hinweise:

1. Ab 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 werden der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt. Dies gilt auch für die Berechnung von Einfuhrumsatzsteuer und für innergemeinschaftliche Erwerbe.
2. Maßgebend für die Anwendung dieser Umsatzsteuersätze ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird; das heißt also der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung, wann die Lieferung von Gegenständen oder eine sonstige Leistung erbracht wird, nicht wann die Rechnung geschrieben oder der Rechnungsbetrag vereinnahmt wird.
3. Werden statt einer Gesamtleistung einzelne Teilleistungen erbracht, kommt es für die Anwendung des verringerten Steuersatzes auf den Zeitpunkt der Ausführung der Teilleistung an und nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung.
4. Bei Anzahlungen, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen und Vorschüssen, die bereits vor dem Eintreten der Änderungsvorschrift entstanden sind, ist die Korrektur erst in dem Voranmeldezeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird.

Wir empfehlen daher aus unserer Sicht allen Unternehmern folgende Maßnahmen:

- Kassen, Warenwirtschafts- und Buchhaltungssysteme sind auf die neuen Steuersätze und auf die Übergabe auf neue Buchhaltungskonten anzupassen. Rechnungslayouts sind entsprechend zu verändern.
- Prüfen Sie ab 01.07.2020 Ihre Eingangsrechnungen genau hinsichtlich des Leistungsdatums und des ausgewiesenen Umsatzsteuersatzes, um Risiken zu vermeiden. Ein falsch ausgewiesener Steuersatz berechtigt trotzdem nur zum Vorsteuerabzug in gesetzlicher Höhe.
- Passen Sie alle Daueraufträge, Regelungen und Rechnungsvorschriften für Dauerleistungen, Dauerrechnungen, Mietverhältnisse, Wartungs- und Leasingverträge und andere wiederkehrende Leistungen rechtzeitig an.

WIRTSCHAFTSTREUHAND ALTENBURG STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Fabrikstraße 36 * 04600 Altenburg

- Rechnen Sie möglichst alle Teilleistungen, die bereits zum 30.06.2020 erbracht sind, noch mit dem bisherigen Umsatzsteuersatz ab. Achten Sie sehr genau auf den Ausweis des Leistungsdatums bei den Rechnungen nach dem 30.06.2020.

Unterstützung Gastronomie / Restaurationsumsätze

Für Umsätze für die Abgabe von Speisen, die an Ort und Stelle verzehrt werden, soll befristet auf ein Jahr der ermäßigte Umsatzsteuersatz (ab 01.07.2020: 5%, ab 01.01.2021: 7%) Anwendung finden.

Anwendbar ist diese Regelung für alle Unternehmer, die begünstigte Leistungen erbringen, wie Gaststätten, Gastronomiebetriebe, Catering, Bäckereien, Metzgereien, Kantinen und andere.

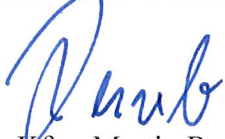
Ausgenommen von der Steuersatzermäßigung bleibt die Abgabe von alkoholischen und alkoholfreien Getränken. Hier gilt weiter der volle Umsatzsteuersatz (ab 01.07.2020: 16%, ab 01.01.2021: 19%). Ein Gesamtpreis (z.B. Spar Menü) ist daher entsprechend aufzuteilen.

Für Arbeitgeber, die „Kantinenumsätze“ oder Mittagessen für Mitarbeiter anbieten, ist eine Einzelberatung zum speziellen Sachverhalt erforderlich.

Unternehmen, die folgende Sachverhalte haben und wo Unklarheiten bestehen, sollten mit uns zur Klärung noch einmal Kontakt aufnehmen:

- ✚ Gutscheine
- ✚ Pfand
- ✚ Jahresboni
- ✚ Jahresrückvergütungen
- ✚ Handelsvertreter
- ✚ Umtausch von Waren

Mit den besten Wünschen verbleibt



Dipl.-Kfm. Martin Raab
Steuerberater

Alle auch älteren Info-Briefe sind über unsere Internetseite verfügbar; dazu auch Videos zur Bewältigung der Corona-Krise!

Telefon: 03447 / 5690-0

Email: kanzlei@witreu-abg.de

Telefax: 03447 / 5690-44

Internet: www.witreu-abg.de